

## Holland, die Wiege der Missionshierarchie.

Von P. Carl Friedrich S. V. D., Rom.

**D**ie Missionskirche steht mit der Diözesanhierarchie im allgemeinen auf ein und derselben Stufe. Jedoch weist sie der letzteren gegenüber doch manche Verschiedenheiten auf, so daß sie als ein Verfassungssystem eigener Art anzusehen ist und als solches auch getrennt im Codex juris behandelt wird. Die Missionskirche nennt ihre Sprengel nicht Diözesen, sondern Apostolische Vikariate resp. Präfecturen; sie hat demgemäß keine Diözesanbischöfe, sondern Apostolische Vikare und Präfecten; die Sprengel sind ferner nicht in einem Metropolitan-Verband zusammengeschlossen, sondern unterstehen alle direkt dem Hl. Stuhle. Die Vikariate und Präfecturen haben keine Kapitel und gewähren nicht die Mitregierung in dem weiten Sinne, wie sie sonst den Kapiteln in den Diözesen rechtlich eingeräumt ist. Infolge dieser und noch mancher anderer Unterschiede fehlt der Missionskirche die hierarchische Gliederung nach oben und die Abstufung nach unten; sie ist daher im Rahmen der kirchlichen Hierarchie eine Verfassungsform für sich.

Im nachfolgenden soll nun die geschichtliche Genesis dieses Systems zur Darstellung kommen; wir müssen dabei zurückgehen bis auf die Zeit der Reformation. Denn die Missionsverfassung hat sich zuerst nicht, wie vielfach behauptet wird, in den überseeischen Ländern, sondern in Europa entwickelt.

Nicht etwa Verwaltungsschwierigkeiten waren dabei ausschlaggebend, sondern feindliche Maßnahmen der staatlichen Behörde, die die Kirche zwangen, irgend einen gangbaren Weg in der Verwaltung einzuschlagen. So wurde in Holland zuerst die Missionshierarchie im Jahre 1602 als ein Provisorium eingeführt und sie hat sich dort auch zu einem Definitivum entwickelt. Von dort wurde das neue System im Jahre 1623 in England eingeführt und erst später im Jahre 1658 wurde es nach Indien übertragen, wo merkwürdigerweise ebenfalls staatliche Schwierigkeiten zur Einführung zwangen und wo das Vikariatssystem die eigentliche Hierarchie verdrängte. Von Indien aus hat sich dann die Neuordnung in allen Ländern, welche der Propaganda unterstanden, als ausschließliche Verwaltungs- und Verfassungsform bis auf die heutige Zeit behauptet, wenn man etwa von Japan Abstand nimmt.

Sehen wir uns nun die Verhältnisse speziell in Holland des näheren an, um einen Einblick in den geschichtlichen Werdegang und seinen ursächlichen Zusammenhang zu gewinnen.

## I. Die Rechts- und Zeitverhältnisse um das Jahr 1600.

Als man in Holland am Ausgang der Religionskriege und revolutionären Zuckungen daran ging, die kirchlichen Verhältnisse wieder in Ordnung zu bringen, sah man sich eigenartigen Verhältnissen gegenüber, sodaß man die alten bewährten Formen nicht ohne weiteres in Anwendung bringen konnte.

Der Episkopat war von den siegreichen Provinzen vollständig abgeschafft worden; seit dem Tode des Erzbischofs Friedrich Schenk († 1583) war kein kirchlicher Oberhirte mehr in Holland. Die Protestanten sahen ihr Bekenntnis durch die Bischöfe am meisten gefährdet; diese galten ihnen als die gefürchtetsten Vorkämpfer der katholischen Kirche und als die Machthaber der damals so verhaßten Inquisition; auf sie hatte man es daher am meisten abgesehen. „*Victrices provinciae decreverunt regnare libertatem conscientiae; jura dabant, novum formabant imperium. Arma sumpserant, ut tenerent Religionem, quam vellent, ut arcerent Inquisitionem, qua impedirentur amplecti, quod luberet et ut delerent Episcopatus, quorum tribunalibus parem cum Inquisitione potestatem et inde par periculum dicebant*“ (Batavia sacra II, 83). Trotz dieser fatalen Lage hätten immerhin noch die Träger der Jurisdiktionsgewalt auch ohne die Bischofsweihe genug Mittel gehabt, etwas Ordnung in das religiöse Chaos zu bringen; aber das Schlimme lag darin, daß im ganzen Lande nur mehr zwei Kathedral-Kapitel, nämlich zu Harlem und Deventer und ein Metropolitan-Kapitel zu Utrecht waren und daß diesen kirchlichen Gewalten die Ausübung der Jurisdiktion mit allen Mitteln verwehrt wurde. „*Adeo iniqua fuere tempora, ut hic (sc. Vicarius capitularis) jurisdictionis actus exercere nunquam potuerat*“ (l. c. 83).

Ferner waren die Kirchengüter zum größten Teil verschleudert und verkauft worden, die noch bestehenden Präbenden aber waren von den Häretikern mit Beschlag belegt. Unter solchen Umständen kann es wahrhaftig nicht wundernehmen, wenn die Kirchenzucht erschlaffte und das geistige Leben zu erlöschen schien. Die Historiker entwerfen ein wirklich sehr trauriges Bild über jene Periode: „*Canonici undique errabant dispersi, curam Religionis neglexerant et de conservandis, ut diximus, Ecclesiae juribus, nihil erant quidquam solliciti. Parochi et animarum Rectores nec fervido magis zelo erant nec maiore constantia. Immo a mutato regimine sensim primaeva Pastorum institutio confusa fuit, sacerdotibus, qui Ultrajecti sat frequentes erant, nullo servato ordine sacra administrantibus, ut adversarii adnotarunt haud incommode. Qui restitueret ordinem, nullus erat, Schenkius obierat . . . Etenim post oblatas praerogativas saeculares, post proscriptum Religionis cultum et habitus clericalis seu ecclesiastici gestamen interdictum, spiritualis quoque potestas et jurisdictio cessavit*“ (l. c. 83).

Um das Unheil vollzumachen und um schließlich alle Dämme gegen den Ansturm der einbrechenden geistigen Sündflut und gegen die Wogen des Unglaubens niederzureißen, geschah es, daß auch die Ordensleute verlagten,

das Land verließen und sich um das christlich-katholische Volk nicht kümmerten. „Regulares fere omnes fuga lapsi ob temporum acerbitatem, si pauculos et fere fratrem Amoldum ab Ischa, Minoritam observantem, cum eiusdem institui socio Henrico van Biesten, Amostolodami degentem excipias“ (l. c. 47). Erst im Jahre 1592 kamen die Jesuiten wieder, 1594 die Observanten, 1620 die Dominikaner, 1630 die Augustiner und 1631 die Kapuziner.

Der Hirte war im buchstäblichen Sinne geschlagen und die Schafe waren zerstreut. Gerade zur Zeit des Kampfes, wo die Gottesstreiter so notwendig waren, da fehlten die Führer, da waren nicht einmal jene da, die durch das Sakrament der Firmung die Gottesstreiter salben und stärken konnten. In dieser Not erkannte man so recht, welche Bedeutung der vom Heiligen Geiste gesetzte Bischof hat, wie wesensnotwendig die Hierarchie für die Kirche ist. Von dieser Erkenntnis getrieben, gingen religiös gesinnte Männer unter der Führung eines Gelehrten zu Amsterdam, Jakob Jansenius, daran, die Ernennung eines Bischofs durchzusetzen. Um ihn sollte sich dann die verlassene Herde sammeln, und er sollte der Herde Hirte und Lehrer sein, das Sakrament der Firmung spenden, junge Leute auf den geistlichen Stand vorbereiten und den Ordo erteilen.

Solch düstere Zeitbilder läßt man zwar nicht gerne an seinem Geiste vorüberziehen; aber man muß doch auch andererseits der Geschichte dankbar sein, wenn sie die Geschehnisse und Zustände wahrheitsgetreu berichtet. So erweist sie sich doch im Grunde genommen als Lehrmeisterin und zeigt dem forschenden und betrachtenden Geist, was die Kirche ohne die hierarchische Ordnung und ohne das Fundament derselben ist. Es ist so, wie der heil. Paulus im Epheserbrief sagt, die Kirche ist aufgebaut auf dem Fundamente der Apostel und ihrer Nachfolger und sie kann ebensowenig dieses Fundamentes entbehren wie ein materieller Bau (Eph 2, 20).

## II. Die Einsetzung eines Apostolischen Vikars.

Als sich die Erkenntnis und Überzeugung bei allen Guten durchgerungen hatte, daß ohne die Ernennung eines Bischofs kein Ausweg aus der mißlichen Lage zu finden sei, einigte man sich dahin, einem gewissen Sasboldus Vosmerus, der bei vielen, besonders beim Erzherzog, wegen seiner Verdienste um das Vaterland sehr angesehen war, das Erzbistum Utrecht anzutragen. Der Apostolische Nuntius in Belgien, der schon früher in Kraft seiner Vollmachten Sasboldus zum Generalvikar ernannt hatte, erklärte sich mit dem Plane einverstanden. Darauf reiste Sasboldus nach Brüssel, wo er gemäß der Vereinbarung Briefe an den Hl. Vater und Beglaubigungsschreiben in Empfang nehmen und dann sobald als möglich nach Rom abreisen sollte. Nach längerem Warten langten die Briefe des Erzherzogs zwar an, welche die Empfehlungsdokumente enthielten; aber der Überbringer derselben hatte auch Weisung erhalten, Sasboldus scharf zu beobachten und ihm von der Reise nach Rom entschieden abzuraten. „Mandabat simul ut modis omnibus

ipsum observarent et a proposito atque ab itinere revocarent“ (Bat. s. II, 48). Die Empfehlung war also sehr zweifelhafter Natur und das Hindernis, das sich so den Wünschen aller Guten in den Weg legte, war nicht gering. Nichtsdestoweniger reiste Sasboldus am 18. Januar 1602 ab und kam am 19. April in Rom an.

1. Die Ernennung. Die alten Vorrechte der Regierung bei der Ernennung der Bischöfe konnten unter den obwaltenden Umständen nicht mehr aufrechterhalten werden. Desgleichen konnten auch die Privilegien der Diözesangeistlichkeit nicht in Anwendung kommen; das alte Axiom: „in rebus extraordinariis via extraordinaria“ regierte die Stunde.

Weil aber nun der König von Spanien, der als „dux Brabantiae et Comes Hollandiae, civitatis ac Patriae Trajectensis Dominus“ die Ernennung bei Sasbold nicht vornehmen konnte, wie ihm dies bisher zugestanden war, so mußte man einen Ausweg suchen, um den Fürsten nicht zu stoßen. Das um so mehr, weil er die Reise nach Rom zu hintertreiben suchte und man annehmen mußte, daß die Ernennung des Sasboldus zum Bischof von Utrecht ihm unangenehm war. Das war der tiefere Grund, warum Sasbold nicht zum Erzbischof von Utrecht, sondern zum Apostolischen Vikar ernannt wurde.

Hören wir, wie er selbst seine Ernennung beschreibt: „Ubi Romae litteras Sanctissimo exhibuissem et ille legisset, dixit mihi: habebis omnia, quae petis. Simul familiariter instruebat, quomodo agere deberem in proponendis negotiis, nihil minus quam de Episcopatu cogitantem. Cum remissior essem in frequentandis Papae et Cardinalium Palatiis, ab uno Cardinali vocatus, instructus fui de dando libello supplicis, quo peterem expeditionem. Interim vocor ad Congr. S. Officii et post colloquium de quaestionibus Religionis, in egressu dicitur, Papam et Cardinales statuisset, quod deberem promoveri et me debere Papam accedere atque in nullo contradicere. Nam immutabile esse decretum de promotione et me offensurum, si aliter facerem. Ubi tandem accessi, dicit Papa, se me velle Episcopum facere. Excusavi me propter aetatem et impotentiam, quodque in dies magis declinarem nec essem.“ „Tales“, aiebat Pontifex, „oportet esse“.

2. Die Titelfrage. Die Utrechter Kirche hatte keine mensa episcopalis mehr, da alle Benefizien von den Protestanten eingezogen waren. Die damalige Praxis, mit der Weihe zugleich ein Benefizium zu verleihen, konnte darum nicht innegehalten werden und es schien übrigens recht gewagt, Sasboldus auf den Titel des Erzbistums Utrecht zu weihen, weil man dadurch den Zorn der Protestanten herausfordern konnte. Die römische Kurie verhehlte sich die Schwierigkeit nicht und suchte einen Ausweg. Hier sehen wir den weiteren, bestimmenden Grund, warum Sasbold nicht auf den Namen des Erzbistums Utrecht, sondern auf eine andere Kirche geweiht wurde und warum man die alte Ordnung nicht beobachten konnte.

Sasboldus schreibt über diese Frage: „Deinde festinari ad conse-

crationem mandat (sc. Clemens VIII a. 1592—1605) additque, se me velle non promovere titulo Ecclesiae Ultrajectensis, ne haereticos magis acerbaret, sed posse me titulum omni tempore assumere cum beneplacito Serenissimi Ducis. Idem Cardinalis Aldobrandinus et postea is, qui nunc Paulus V, S. D. N. modo est, affirmabat, cui a Clemente mandatum erat, ut titulum assignaret; qui commodiorem me habere non posse asseruit, quam quem Serenissimus Archidux demississet, nimirum Philippensis.“

Ganz deutlich sieht man hier, daß die Rücksicht auf den Erzherzog und jene auf die Protestanten bei der Neuordnung und der Titelfrage den Ausschlag gegeben haben; diese beiden Faktoren waren nicht die Ursache, wohl aber der Anlaß zur Einrichtung der Vikariatsordnung.

Der neue Erzbischof wurde darum auch ermächtigt, den Titel ohne weiteres zu ändern, wenn der Fürst seine Zustimmung gegeben habe. In einem Briefe vom 6. Juni 1609 schreibt Sasbold: „Tempore Ordinationis dixit Sc. Papa mihi: se dare titulum Philippensis Ecclesiae, ne exacerbaret haereticos, in quorum potestate erat Ecclesia Ultrajectina; addens, quando placebit Archiduci, tum poteris titulum mutare. Verum hactenus, licet ab haereticis habear et dicar Ultrajectensis (sc. episcopus), non assumpsi titulum Ultrajectensem, sed usus sum ut sequitur:

Dei et Apostolicae Sedis gratia Archiepiscopus Philippensis necnon Ultrajectensis et Hollandiae ac Unitarum et nuper reductarum Transisalaniae Provinciarum Vicarius Apostolicus.“

3. Der provisorische Charakter. Die römische Kurie hatte, wie man aus der Darstellung des geschichtlichen Sachverhaltes deutlich sieht, durchaus nicht die Absicht, neue Rechtsverhältnisse zu schaffen oder gar eine eigene Verfassung einzuführen. Man wünschte nicht einmal die Beibehaltung dieser Lösung und gestattete, daß die alte Ordnung ohne Rechtsförmlichkeit von Sasboldus wiederhergestellt werden könnte. Nur eine Bedingung war erforderlich, daß der Fürst der belgischen Länder mit der Änderung einverstanden sei: „ut si Belgii Principibus aut Regiae Majestati placeret, uti posset titulo Ecclesiae Metropolitanae Ultrajectensis, ad quam praecipue ordinabatur ac mittebatur.“

Es kann somit nicht überraschen, wenn auch die anderen offiziellen Kreise die Neuordnung nur für eine ganz vorübergehende Erscheinung hielten und sich in der Benennung und Titulatur an die alten hergebrachten Formen hielten. So wurde der Oberhirte vom päpstlichen Nuntius in einem Schreiben vom 13. April 1612 einfachhin „Archiepiscopus Ultrajectensis“ angeredet. Dergleichen betitelte der Erzherzog den Apostolischen Vikar „Archivescovo de Utrég“, so in einem Briefe vom 6. Juni 1609. Er selbst nannte sich zu verschiedenen Malen selbst einfach Erzbischof von Utrecht und wurde ständig vom Welt- und Ordensklerus offiziell und inoffiziell mit keinem anderen Titel angeredet als mit jenem eines Erzbischofs von Utrecht.

Dem katholischen Volke paßte der neue Titel eines Apostolischen Vikars am allerwenigsten; es sah in demselben eine Zurücksetzung und darum gebraachte es denselben nie. Es ist dies bei der konservativen Richtung des Volkes verständlich; aber es beweist andererseits auch, wie sehr geringen Wert man auf den Titel und die Neuordnung legte und nirgendwo auch nur ahnte, daß die Neuordnung sich zu einer Verfassungsform in der kirchlichen Hierarchie ausbilden werde.

### III. Der Übergang in einen definitiven Zustand.

Bei der Ernennung des Erzbischofs Sasboldus scheint in Rom das Bestreben vorgelegen zu haben, jedes Aufsehen zu vermeiden. Infolgedessen wurde kein Dokument veröffentlicht und die Geschichte ist somit bei der Darstellung ganz auf die Berichte des alleinigen Zeugen Sasboldus angewiesen. Von ihm allein können wir die Tatsache der ersten Einrichtung erfahren. Der Übergang des Provisoriums in ein Definitivum dagegen ist besser bezeugt.

Als Sasboldus im Jahre 1603 den Fürsten um ein Benefizium bat, ging ihm die Mitteilung zu, daß der Fürst keine Präpositur an den Erzbischof zu vergeben habe. Es scheint ihm überhaupt besser, wenn der neue Erzbischof Holland für immer verlasse und seinen Sitz nach Köln verlege (Bat. s. II, 50). Eine solche Antwort sagte dem Erzbischof genug; die ehemalige gereizte Stimmung gegen ihn hatte also nicht nachgelassen, sondern hatte sich eher noch verschärft. Er hielt es darum für völlig aussichtslos, den Erzherzog von Belgien zu ersuchen, ihm den Titel eines Erzbischofs von Utrecht zu gestatten. Er hätte mit einer abschlägigen Antwort rechnen müssen.

Die fortgesetzte feindliche Haltung des Fürsten war also zunächst der Hauptgrund zur Verlängerung des Provisoriums und zur Festigung der Neuordnung.

Der nächste Schritt zur Festigung der Neuordnung wurde von der römischen Kurie unternommen, als sie dem Erzbischof in der Person des Philipp Rovenius einen Nachfolger gab. Wie die Wahl des Sasboldus ohne Mitwirkung des Kapitels und der politischen Behörde geschah, so gleichfalls jene des Rovenius. Man konnte sonach in Rom den neuen Oberhirten wiederum nicht als Erzbischof von Utrecht ernennen, sondern nur als Apostolischer Vikar. Dieses Mal aber wurde ein Dokument in Form eines Breve ausgefertigt, welches die Ernennung des Rovenius mit folgenden Worten anzeigt: „Te in partibus Hollandiae et Zelandiae Vicarium Apostolicum ad nostrum et Sedis Apostolicae beneplacitum, cum facultatibus in aliis nostris in simili forma Brevis expeditis Apostolica potestate, tenore praesentium, facimus, committimus et deputamus“ (Bat. s. II, 76).

Rovenius konnte wegen größerer Schwierigkeiten die Bischofsweihe nicht empfangen; erst nach Verlauf von sechs Jahren, nämlich am 22. Sonntag nach Pfingsten des Jahres 1620, erhielt er vom päpstlichen Nuntius unter Assistenz der Bischöfe von Mecheln und Antwerpen in Vorsten bei Brüssel die Weihe.

Zwei Umstände nun hatten eine neue Sachlage geschaffen, die nicht ohne Einfluß auf den Titel und die Stellung des Oberhirten bleiben konnte.

Erstens war Rovenius als „Vicarius Apostolicus“, nicht aber sofort auch als Erzbischof ernannt. Deshalb und weil, wie gesagt, die Bischofsweihe solange hinausgeschoben werden mußte, konnte man ihm nur den Titel „Apostolischer Vikar“ geben, so gerne man auch diesen Titel umgangen hätte. So bürgerte sich der neue Titel doch langsam ein.

Zweitens war Rovenius nicht wie sein Vorgänger zuerst und hauptsächlich für die Erzdiözese Utrecht ernannt; er war für ganz Holland Oberhirte. Wie das offizielle Schreiben sagt, dehnte sich seine Jurisdiktion auf alle Provinzen aus „in partibus Hollandiae et Zelandiae“. Wie hätte man da dem Oberhirten den Titel Erzbischof von Utrecht geben können? Man sieht, die rechtlichen Bedingungen hatten sich bedeutend verschoben und sie blieben bestehen und modifizierten den Rechtsstandpunkt, selbst nach der Erteilung der Bischofsweihe. Nach Empfang derselben legte sich Rovenius wohl den Titel „Archiepiscopus Philippensis“ bei (Hugo Grotius, de obsidione p. 18 und Rovenius ep. d. 5. Nov. 1637 ad cap. Gantens.), aber niemals den Titel eines Erzbischofs von Utrecht.

Unter Sasboldus wäre es verhältnismäßig leicht gewesen, zu den alten Formen der Titulaturen und Verwaltung zurückzugehen; religiöse Bedenken standen nicht im Wege, die Ermächtigung Roms lag vor. Alles hing von der Erledigung einer rein bürokratischen Formalität ab, um die aber nicht nachgesucht wurde und die nicht gegeben ward.

Dieses Versäumnis wollte man nun unter Rovenius gutmachen und so die alte Form retten. Die Priester der Diözesanverbände und aller Orden wandten sich an den spanischen Infanten und baten in einer Eingabe, daß der Fürst den Titel „Erzbischof von Utrecht“ genehmigen wolle. „Supplicant et orant, ut Catholicae Majestati Vestrae placeat, Dei et Ecclesiae causa, suo quoque bono, hanc gratiam et favorem praestare devotissimis sibi subditis, ut bene memoratum Archiepiscopum Philippensem Vicarium Apostolicum Philippum Rovenium, Archiepiscopum Ultrajectensem denominare dignetur.“ Die Bittschrift wurde einem guten Kenner holländischer Verhältnisse, Cornelius Jansenius, anvertraut, der das Weitere gemäß der Verabredung besorgen sollte.

Die Erledigung schien einen günstigen Verlauf nehmen zu wollen, zumal die Infantin Witwe und einige höhere Beamte ihre Intervention zusagten und den betretenen Weg als den gangbarsten bezeichneten. Indes wurde diese Adresse an den spanischen Hof in Utrecht bekannt und sehr übel aufgenommen. Schon lange betrachtete man in Holland Spanien als eine feindliche Macht. In Rovenius sah man nunmehr nicht nur einen Verfechter der katholischen Religion, sondern auch einen Günstling eines ausländischen Hofes und katholischen Fürsten und ebendarum einen Verräter der Interessen Hollands. Man machte ihm den Prozeß und als er nicht erschien, wurde er kurzerhand für immer aus Holland und Belgien verbannt. Alle Hoffnung auf eine Erledigung der Bittschrift im günstigen Sinne war damit verschwunden; an eine Rückkehr der alten Diözesanform war vorläufig nicht mehr zu denken. Die feindselige

Haltung der Protestanten und das Mißtrauen der Staatsgewalt hatte die Schöpfung der Vikariatsform veranlaßt, die feindselige Haltung der Regierung hat ihr auch zur Dauer verholfen und so die Missionshierarchie zur geschichtlichen Tatsache gemacht.

#### IV. Die juristische Struktur der neuen Verfassung.

Die Darstellung der geschichtlichen Entwicklung bietet nicht genug Elemente, um die Missionskirche gegenüber der Diözesankirche genau definieren zu können. Ehe dies geschehen kann, müssen noch andere Untersuchungen und Vergleiche angestellt werden. Aber es lohnt sich auch hier schon der Mühe, die springenden Punkte und jene Formen, welche sich bei der ersten Gestaltung in einer besonderen charakteristischen Eigenart gezeigt haben, einer etwas eingehenderen Untersuchung zu unterziehen. Wir werden da die Tatsache konstatieren können, wie stark die Anfangsform für die spätere Zeit maßgebend gewesen ist und wie die heutige Hierarchie in den Missionen in den Hauptpunkten nur das treue Abbild der ersten Verfassung ist. Lassen wir also eine Reihe dieser Punkte Revue passieren.

1. Die Titulaturen. In Holland und später in England und Indien erhielten die Oberhirten der Kirchensprengel zwei Titel, nämlich Apostolischer Vikar und Titularbischof; in ihnen müssen wir die Exponenten der vollzogenen inneren Anordnung erkennen; in ihnen polarisiert und bewegt sich wie in den Angelpunkten die neue Verfassung.

a) Der Titel „Apostolischer Vikar“. Bei der Ernennung von Sasboldus wurde der Titel nicht als ein Novum eingeführt; die Geschichte kennt ihn schon lange.

So wird uns schon die Errichtung eines Apostolischen Vikariats für Myricum im Jahre 379 und die Institution eines anderen Vikariats in Arles für Frankreich aus dem Jahre 502 berichtet<sup>1</sup>. Die Apostolischen Vikare, die jenen Gegenden vorstanden, waren aber doch eine Institution eigener Art; denn sie bekleideten das Amt eines Primas, hatten Jurisdiktionsgewalt über Bischöfe, führten bei den Synoden den Vorsitz und waren in Kontroversfragen die Appellationsrichter. Der Idee der Einrichtung zufolge waren sie noch mehr; sie waren die wirklichen Stellvertreter des Hl. Vaters, die mit Anteilnahme an der päpstlichen Gewalt regierten, wie es aus einer Reihe von amtlichen Schreiben<sup>2</sup> deutlich ersichtlich ist.

Diese Institution der Apostolischen Vikariate und Vikare ist in Holland nicht repräsentiert worden; es fehlen wenigstens für eine solche Annahme alle Beweise.

<sup>1</sup> Vgl. Friedrich, Über die Sammlung der Kirche und das päpstliche Vikariat für Myricum; Münch. M. S. B. philol.-phil.-hist. Kl. 1891; ferner Rostig-Miened, Die päpstlichen Urkunden für Thesalonich. 3. f. I. Th. XXI, 1897. Schmitz, Das Vikariat von Arles, S. 3b. XII, 1891.

<sup>2</sup> So z. B. wenn Leo I. sagt: „vicem curae nostrae proficiscente... Potentis delegantes“, (Mg. L. 54, 646 B) oder: „cum in causa fidei, cui gloria vestra famulatur, vicem ipsi meam eatenus delegaverim, ut... exsequens in custodia fidei et in ecclesiasticis disciplinis per omnia sollicitudinem meam...“ (Mg. L. 57, 1024 B).

Als Sasboldus die Leitung der Kirche in Holland übernahm, gab es mehrfach Apostolische Vikare. Diese Vorsteher verwalteten bei besonders schwierigen Verhältnissen vakante Diözesen bis zur definitiven Ernennung eines Bischofs. Sie wurden an Stelle eines Kapitels-Vikars bestellt und hatten darum auch nur dessen *jurisdictio ordinaria*, wenn nicht besondere Schwierigkeiten außerordentliche Vollmachten erheischten. Unserem heutigen Sprachgebrauch entsprechend waren sie Apostolische Administratoren, die ja auch, wie Kanon 312 sagt, bei besonders schwierigen Verhältnissen vom Hl. Stuhl ernannt werden. Weil die Verwalter nicht einfach vom Kapitel als Kapitels-Vikare, sondern vom Hl. Stuhle ernannt wurden, hießen sie „Apostolische“ Vikare.

Das Charakteristische liegt sonach nicht bei der Ernennung des Sasboldus darin, daß man ihm den Titel „Apostolischer Vikar“ gab; es fängt erst dann an, eine charakteristische Eigenart aufzuweisen, als das Provisorium in ein Definitivum übergang. Wir haben jetzt eine Rechtsinstitution, die losgelöst von der Geschichte und den damals begleitenden Zeitumständen, eine neue Verfassungsform darstellt. Und da fragt es sich, wie man nun den Titel „Apostolischer Vikar“ zu werten hat.

Der Terminus „Vikar“ besagt offenbar, daß wir es mit einem Stellvertreter zu tun haben und zwar, wie die Beifügung „Apostolisch“ ausweist, mit einem Stellvertreter des Hl. Stuhles. Würde man nur die etymologische Bedeutung, ohne die Geschichte als ausschlaggebend ansehen wollen, so müßte man konsequent einen ziemlich tiefgreifenden Unterschied zwischen Diözesan- und Missionshierarchie konstruieren. Denn es würde aus dieser Stellvertretung gefolgert werden müssen, daß der Apostolische Vikar nur Amtsverweser ist, daß er eine geringere Selbständigkeit als der Diözesanbischof habe, daß er den Sprengel nur als eine Art Lehen erhielt. Indes darf man erstens diese Folgerungen ohne positive Belege nicht überspannen und zweitens zeigt gerade die Geschichte der Einführung dieser Verfassung, daß dem Erzbischof nichts vorenthalten wurde, daß man ihm die Selbständigkeit nicht nehmen oder beschneiden wollte und daß man ihm das Territorium nicht als Lehen übergeben hat. Der Titel ist freilich nun geblieben; aber die ursprüngliche Bedeutung hat er verloren. Der ältere Titel Apostolischer Vikar ist heute umgewandelt in „Apostolischer Administrator“ und der heutige Titel „Apostolischer Vikar“ besagt einfach „Ordinarius eines Missionsgebietes“.

b) Titularbischof und Stellung zum Vikariat. In Holland wurde Sasboldus und Rovenius nicht auf den Titel der Utrechter Kirche, sondern auf den Titel einer fremden Kirche geweiht. Diese Einrichtung besteht bis heute noch; denn auch die Missionsbischofe werden nicht auf den Titel ihres Vikariates, sondern auf jenen einer fremden Kirche geweiht.

An und für sich würden sie kraft dieses Titels das Recht und die Pflicht erhalten, jene Kirche zu verwalten und ein Benefizium zu bekommen. Da aber jene Kirche nicht mehr vorhanden ist und nur dem Andenken nach erhalten bleibt, so haben die Titularbischofe von jener Kirche, wie der Name sagt, sowohl den Titel als auch den Bischofsgrad (Bischof oder Erzbischof) und sie werden auf

die höchste Stufe der *hierarchia ordinis* gestellt. Durch den Titel der Kirche wird also wohl positiv die Stellung zur *hierarchia ordinis* ausgedrückt, nicht aber jene zu ihrem Territorium; diese muß aus anderen Elementen erklärt werden.

Can. 348 § 1 hat die Stellung der Titularbischöfe zur Diözese in folgender Formel zum Ausdruck gebracht: „*Episcopi titulares nullam possunt exercere potestatem in sua dioecesi, cuius nec possessionem capiunt.*“ Diese Fassung möchte die unter a) ausgesprochene Vermutung verstärken, als ob die Missionshierarchen ihr Gebiet als eine Art Lehen vom Hl. Stuhle erhielten, und ihnen das territorium vorenthalten sei. Dem ist aber nicht so. Can. 293 § 2 spricht den Apostolischen Vikaren den Besitz des Gebietes ausdrücklich zu: „*Vicarius et Praefectus Apostolicus possessionem sui territorii capiunt, ille litteras apostolicas, hic decretum seu patentes litteras S. Congr. de Propaganda per se vel per procuratorem ostendentes ei, qui territorium regit.*“ Sonach ist die rechtliche Stellung der Missionshierarchen zu ihrem Sprengel dahin zu interpretieren, daß sie die wirklichen Inhaber und gesetzlichen Eigentümer der Sprengel sind und nicht bloße Vertreter und Amtsverweser. In diesem Punkte stehen sie mit den Diözesanbischöfen ganz auf gleicher Stufe (cf. Can. 334 § 2 et 348 § 1) und Can. 348 § 1 findet auf die Apostolischen Vikare, trotzdem sie immer in der Reihe der Titularbischöfe aufgezählt sind, keine Anwendung.

Man möchte darum versucht sein, die Frage aufzuwerfen, warum die Missionsbischöfe nicht in die Kategorie der Residenzbischöfe aufgenommen sind und warum sie auf den Titel einer fremden Kirche geweiht werden. Die Antwort auf diese Frage gibt nicht so fast die Rechtsphilosophie als vielmehr die Rechtsgeschichte. Von dem Titel einer fremden Kirche haben die Missionshierarchen nicht den geringsten Vorteil, weder in bezug auf die Jurisdiktion noch in bezug auf ein Benefizium; und daß sie sehr gut auf den Titel ihres eigenen Territoriums geweiht werden könnten, hat die Missionsgeschichte sowohl in Europa als im Ausland bis zum 17. Jahrhundert bewiesen. Anders wäre die Sache zu beurteilen, wenn die Missionsbischöfe, die im eigenen Gebiet keine Benefizien und keine *mensa episcopalis* vorfinden, von der Kirche ihres Titels ein Benefizium beziehen könnten. Man sieht sonach ganz deutlich, daß die Missionskirche die Verfassungsform der Vikariate und den Titel auf fremde Kirchen nicht aus inneren Gründen übernommen hat. Die historisch-konservative Richtung war ausschlaggebend nach der Einführung dieser Verfassung in Holland und Indien und dieselbe historische Richtung ist auch heute noch maßgebend. Andere Erklärungsgründe wird man kaum finden.

2. Jurisdiktionsgebiet. Durch die Neuordnung wurden die Diözesen in ihrem Bestande nicht berührt oder umgestaltet; auch die Zirkumskription blieb die gleiche. Indes hat sich gleich anfangs die Benennung anders gestaltet; zuerst wurde statt der Diözesen der Name „*in partibus*“ eingeführt, der für die spätere Zeit typisch blieb; ferner machte sich der neue Titel „Apostolischer Vikar“ in einer Art Rückwirkung bemerkbar, so daß die Verwaltungsgebiete

nicht mehr Diözesen, sondern Apostolische Vikariate genannt wurden. So war es in Holland, England und Indien; so ist es fortan geblieben.

Soweit die rechtliche Seite hier zur Erörterung kommt, ist das Apostolische Vikariat genau wie die Diözese eine *persona moralis* (Can. 100 § 1); die Errichtung von Vikariaten ist als *causa maior* dem Hl. Stuhle reserviert: „*Unius supremæ ecclesiasticæ potestatis est provincias ecclesiasticas, dioeceses, abbatias vel praelaturas nullius, vicariatus apostolicos, praeffecturas apostolicas erigere, aliter circumscribere, dividere, unire, suppressere*“ (Can. 215 § 1).

Im ganzen werden hier im Kanon vier verschiedene Sprengel aufgezählt und damit wird angedeutet oder vorausgesetzt, daß zwischen den einzelnen ein wirklicher Unterschied besteht. Auf diese Verschiedenheit macht auch Can. 293 § 1 aufmerksam, wenn er sagt: „*territoria, quae erecta non sunt in dioeceses reguntur per Vicarios*“ . . . Wenn man die Frage aufwirft, worin nun die Verschiedenheit zwischen den Diözesen und Apostolischen Vikariaten besteht, da sie doch beide Rechtspersonen im kirchlichen Sinne sind, so wird man den Unterschied mit Berufung auf Can. 252 § 3 wohl allein in dem Umstande erblicken, daß die Missionsprengel „*adhuc inchoatum aliquid praeseferunt*“.

3. Jurisdiktionelle Regelung. Zwei Punkte bedürfen hier einer Besprechung, nämlich die prinzipielle Gleichstellung der Vikare mit den Diözesanbischöfen und die Ausdehnung der Jurisdiktion auf die Ordensleute in den Missionen.

a) Die jurisdiktionelle Vollgewalt, welche den Ordinarien zukommt, wurde in Holland den Apostolischen Vikaren ohne jede Einschränkung übertragen. Bei Gelegenheit der Bischofsweihe, bei welcher der Hl. Vater persönlich dem Bischof das Rochett anlegte, sagte er ihm, daß er in Holland alles tun solle, was der Hl. Vater tun könne und müsse: „*Sanctissimus Rocheto manu sua induente et repetente, quod prius in denuntiatione promotionis dixerat: facias in illis partibus, quaecumque ego possem et deberem facere.*“ Und bei einem späteren Gespräch und der Anfrage über seine Vollmachten, habe ihm der Hl. Vater gesagt: „*Utere jure tuo! Relinquimus ipsius conscientiae tamquam docti et eminenti . . . Item annuit Papa, ut in singulis Ecclesiis, in quibus Episcopi officia sua nequeunt praestare, agerem tamquam proprius Episcopus, simpliciter et per omnia.*“

Der Nachfolger Rovenius erhielt gleichfalls die gewöhnlichen Vollmachten eines Diözesanbischofs, jene, wie sie in den Ernennungsbreven enthalten sind (Bat. s. II, 76).

In ihrem Gebiete haben sonach die Missionshierarchen dieselben Machtbefugnisse wie die Residenzialbischöfe: „*Vicarii et Praefecti Apostolici iisdem juribus et facultatibus in suo territorio gaudent, quae in propriis dioecibus competunt Episcopis residentialibus, nisi quid Apostolica Sedes reservaverit*“ (Can. 294 § 1). Diese Verfügung bedeutet für die Apostolischen Vikare nicht nur eine Derogation, sondern eine vollständige Außer-

kraftsetzung des Can. 348 § 1. In dem Missionsgebiet haben die Apostolischen Vikare die Leitung und Regierung (Can. 203 § 1), ferner die dazu erforderlichen jurisdiktionellen Machtmittel (Can. 294 § 1; 335 § 1), endlich die Verantwortung über die ihnen anvertraute Herde und die missionierenden Priester (Can. 295 ss.); darum müssen sie nach Can. 334 als die *ordinarii et immediati pastores* angesehen werden.

b) Die Ausdehnung der Jurisdiktion auf die Ordensleute. Die Missionskirche muß aus Mangel eines ausreichenden, bodenständigen Klerus auswärtige Priester besonders aus dem Ordensstande zur Evangelisierung heranziehen. Bezüglich der Jurisdiktionsregelung den Ordensleuten gegenüber war ein recht schweres Problem zu lösen, das sich bei der Einführung der Missionsordnung sogleich als akut erwies und auch gleich anfangs in den Haupttrichtlinien gelöst wurde.

Die Ordensleute, die das Hauptkontingent der Missionare stellen, sind dem Rechte nach nur in wenigen Punkten dem Diözesanbischof unterstellt; in den meisten waren sie exempt, in den früheren Zeiten noch mehr als heutzutage. In den Diözesen nun, wo die Ordensleute in geschlossenen Klöstern nur aushilfsweise Seelsorge leisten und die Seelsorge dem Weltklerus anvertraut ist, ist die Exemption und die dem Ordensstande eigene Autonomie wie eine Selbstverständlichkeit und wirkt nicht störend. Anders liegt und lag die Sache, als die Ordensleute bei fehlendem Weltklerus eine Reihe von Pfarrkirchen allein stehend übernehmen mußten. Die Anstellung, Abberufung und der Austausch von Ordenspriestern, die die regelrechte Seelsorge ausübten, konnte unmöglich ohne Vorwissen des Ordinarius allein von den Ordensobern vorgenommen werden. Desgleichen hätte die weitgehende Ausübung von Vollmachten<sup>1</sup> und Dispensgewalten, wie sie in der damaligen Zeit die Ordensleute hatten, auf die Dauer zur Verwirrung der Ordnung führen müssen. Es zeigte sich damals zu klar, daß die Ordensautonomie und Ordensverfassung auf die hierarchische Verfassung nicht abgestimmt war und als nun beide Verfassungen so stark miteinander in Berührung kamen, mußte eine Neuregelung vorgenommen werden. Sie vollzog sich zunächst in drei Hauptlinien:

Erstens wurde als Prinzip aufgestellt, daß die Ordensleute, welche in der regulären Seelsorge Anstellung finden, unter die Jurisdiktion des Ordinarius gestellt sind und darum nicht nur von ihren Obern, sondern auch vom Bischofe abhängig sind.

„*Cupientes, ut in locis ditionum Belgicarum tuae curae ratione Vicarii Apostolici commissis recte et fideliter omnia peragantur, tibi durante tuo officio huiusmodi plenam et amplam super omnibus*

<sup>1</sup> Um nur ein Beispiel zu zitieren, sei auf einen Kasus aufmerksam gemacht, der sich in den *Scrittura riferite nelle Congr. particolari* Vol. 13 fol. 13 findet. In Irland hatten die Ordensleute die Vollmacht, Ehedispensen in verschiedenen Verwandtschaftsgraden zu geben, welche die Bischöfe selbst nicht erteilen konnten. Sie verlangten deshalb auf dem Konzil zu Dublin (17. Juni 1670), daß diese Vollmachten auch den Bischöfen gegeben oder den Ordensleuten genommen würden. Cf. Salotti, Plunket 1920.

cuiusvis Ordinis etiam Mendicantium ac Instituti et Societatis Jesu ingredientibus Provincias tibi commissis, tam in his, quae concernunt administrationem Sacramentorum, quam circa doctrinam catholicam et disciplinam, etiam quod tales Regulares habeant obedientiam suorum, Superiorum et missi sint Religionis adjuvandi causa, dummodo tamen in eadem Provincia non adsint superiores dictorum Regularium ibi degentes, superioritatem et auctoritatem omnimodam et eandem, quam eorum superiores haberent, si in iisdem partibus residerent, ita ut illos et quemlibet illorum circa praemissa visitare, corrigere et reformare ac contradictores quoscunque per censuras et poenas ecclesiasticas aliaque opportuna juris et facti remedia cogere et compellere possis et valeas auctoritate Ap. tenore praesentium concedimus et impertimur. . .“ (Ernennungsbreve an Rovenius, Bat. s. II, 76).

Zweitens wurde dann bestimmt, daß die Anstellung der Missionare und die Verleihung der Vollmachten durch die Apostolischen Vikare geschehen müsse, nicht aber durch die Obern.

„Nullo pacto licere id Patribus sive propria sive Superioris missionum aut PP. Provincialis aut Generalis Auctoritate, quamvis ad alium effectum et extra missionis etiam munia tales socios assumerent: sed teneri eosdem sive eorum Superiores petere a D. Vicario, ut aut assignet, aut adducendi facultatem ipsis indulgeat, non obstantibus quibuscunque, etiam S. Congregationis de Propaganda fide, ordinationibus in contrarium facientibus.“ (Kongregations-Entscheidungen mitgeteilt durch den Nuntius 8. Juli 1643 ([Bat. s. II, 97].)

Drittens wurde endlich die Macht der Apostolischen Vikare genauer definiert, welche ihnen als Delegati Apost. Sedis zukommt; kraft dieser ist der Apostolische Vikar ermächtigt, Strafverfahren in bestimmten Fällen gegen die Ungehörigkeiten der Ordensleute einzuleiten.

„Subjectio hic degentium Regularium sub D. Vicario conformis est illi decreto ss. 6 c. 3 de Reformatione, his verbis Ecclesiarum Praelati ad corrigendum subditorum excessus prudenter ac diligenter intendant; et nemo saecularis clericus cuiusvis personalis vel Regularis extra monasterium degens, sui Ordinis privilegii praetextu, tutus censeatur, quominus, si deliquerit, ab Ordinario loci tamquam super hoc a Sede Apostolica Delegato secundum canonicas sanctiones visitari, puniri et corrigi valeat. . . Nota, quod Episcopus in iure intelligitur omnis Praelatus, qui episcopalem jurisdictionem ordinariam habet. Talis ergo Praelatus, visitare et corrigere debet omnes, qui in eius provincia curam animarum quomodocunque exercerent“ (Bat. s. II, 97).